## Art. 4 Abs. 3

Antrag der Kommission Festhalten

#### Art. 4 al. 3

Proposition de la commission Maintenir

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Wir haben noch eine kleine Differenz in Artikel 4 Absatz 3. Ich kann mich hier aber kurz fassen. Wir hatten nebst den staatlichen Organen und Privaten noch die Behörden aufgenommen; dies aus der Überlegung heraus, dass zwar wohl alle staatlichen Organe Behörden, nicht aber umgekehrt alle Behörden staatliche Organe sind. Der Begriff der staatlichen Organe ist im Rahmen von Artikel 4, der ja die Rechtsstaatlichkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Ausdruck bringen soll, zu eng.

Wir beantragen daher Festhalten an den Beschlüssen unseres Rates.

Angenommen – Adopté

### 2. Titel

Antrag der Kommission Festhalten

#### Titre 2

*Proposition de la commission* Maintenir

Angenommen - Adopté

## Art. 7 Abs. 2-4

Antrag der Kommission

.... der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache ....

Abs. 3 Festhalten

Abs. 4

Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen der Behinderten vor.

# Art. 7 al. 2-4

Proposition de la commission

AI. 2

.... de sa race, de son sexe, de son âge, de sa langue ....  $Al.\ 3$ 

Maintenir

AI. 4

La loi prévoit des mesures en vue de l'élimination des inégalités existantes touchant les personnes handicapées.

Abs. 2 - Al. 2

**Inderkum** Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Wir kommen jetzt zu Artikel 7 – nicht gerade zu einem Schicksalsartikel, aber doch zu einer der wichtigsten Differenzen. Ich würde Ihnen eine absatzweise Behandlung beliebt machen.

In Absatz 2 hat unser Rat in der ersten Lesung nach einer längeren Diskussion den Antrag Spoerry mit 29 zu 14 Stimmen zum Beschluss erhoben und auf eine exemplarische Aufführung von Diskriminierungskriterien verzichtet. Der Nationalrat hat sich grundsätzlich für den Entwurf des Bundesrates ausgesprochen, also für eine Anreicherung des Diskriminierungsgrundsatzes mit Beispielen. Er hat diese Diskriminierungskriterien jedoch mit «Lebensform» und bei der Behinderung mit «psychische Behinderung» ergänzt.

Unsere Kommission beantragt Ihnen nun, bei Absatz 2 auf die Linie des Nationalrates einzuschwenken, jedoch bei den Diskriminierungskriterien nach dem Geschlecht zusätzlich noch das Alter zu erwähnen.

Es gilt in diesem Zusammenhang folgendes zu bedenken: Je mehr mögliche Diskriminierungskriterien bzw. mögliche diskriminierte Gruppen aufgeführt werden, desto mehr kann der Anschein erweckt werden, dass diejenigen diskriminiert werden könnten, die nicht erwähnt sind. Daher muss nach Auffassung der Kommission zumindest das Alter ebenfalls aufgeführt werden. Man mag zwar dagegen einwenden, dass das Alter keinen Abgrenzungswert habe. Das gleiche liesse sich aber auch für die Sprache und das Geschlecht sagen. Ich beantrage Ihnen, bei Absatz 2 dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich danke Ihrer Kommission hier sehr für das Einlenken gegenüber den Fassungen von Bundesrat und Nationalrat. Denn natürlich kann man juristisch argumentieren und sagen, diese nicht abschliessende Aufzählung von Diskriminierungskriterien sei juristisch nicht entscheidend. Aber es wäre gegenüber der geltenden Verfassung doch eine Verarmung, wenn wir auf die heute aktuellsten Kriterien der Diskriminierung verzichten würden. Denn Sie wissen, schon Artikel 4 der geltenden Bundesverfassung hat die damals wichtigsten Diskriminierungskriterien aufgeführt, nämlich die Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familie oder der Person. Jetzt müssen wir diese Beispiele aktualisieren.

Ich bin auch damit einverstanden, dass man das Alter noch zusätzlich in diesen Katalog aufnimmt.

Angenommen - Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Bei Absatz 3 geht es um die Lex specialis der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Der Nationalrat beschloss, dass der Gesetzgeber nicht nur für die rechtliche, sondern auch für die «tatsächliche Gleichstellung» zu sorgen habe. Wenn wir aber die tatsächliche Gleichstellung in die Verfassung aufnähmen, würde der Verfassungsgeber unseres Erachtens in unzulässiger Weise in die gesellschaftlichen Verhältnisse eingreifen. Wir beantragen Ihnen, beim Beschluss des Ständerates zu bleiben.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich stimme zu.

Angenommen – Adopté

Abs. 4 - Al. 4

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: In Absatz 4 hat der Nationalrat beschlossen, folgendes in die Verfassung aufzunehmen: «Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung der Behinderten, es sieht Massnahmen zum Ausgleich oder zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen vor.» Diese Formulierung geht nach Auffassung der Kommission über die Nachführung hinaus. Zwar werden dadurch keine direkten Ansprüche und auch keine Drittwirkung verankert wie bei Absatz 3, der Gleichstellung zwischen Mann und Frau; es wird dem Gesetzgeber aber doch ein Auftrag erteilt, für die Gleichstellung der Behinderten zu sorgen.

Nach Auffassung der Kommission leidet die Fassung des Nationalrates insofern an einem Konstruktionsfehler, als eben nicht gesagt wird, was unter Gleichstellung der Behinderten zu verstehen ist. Man wird nicht ernsthaft bestreiten können, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und der Gleichstellung der Behinderten ein Unterschied besteht. Zweifelsohne gehört es aber zu den Aufgaben des Staates, durch seine Gesetzgebung Massnahmen zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen der Behinderten vorzusehen. In der Kommission hat sich daher - wenn auch relativ knapp - die Auffassung durchgesetzt, es bestehe ein verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf, in der Nähe der Grundrechte eine Bestimmung aufzunehmen, wonach sich der Gesetzgeber für die Anliegen der Behinderten einzusetzen hat. Der Antrag der Kommission für einen Absatz 4, wonach das Gesetz «Massnahmen zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen der Behinderten» vorsieht, ist verhältnismässig und gibt wohl das wieder, was vernünftigerweise



als Rechtsetzungsauftrag in eine Verfassung kommen soll. Wir dürfen allerdings nicht verkennen, dass es sich hier um eine rechtspolitische Neuerung handelt, wobei aber die Kommission insgesamt – es liegt ja kein Minderheitsantrag vor – davon ausgeht, dass auf der Ebene, die wir Ihnen hier beantragen, ein Konsens bestehen dürfte.

Brändli Christoffel (V, GR): Die Gleichstellungsfrage nimmt heute bei den Behindertenorganisationen eine sehr zentrale Stellung ein. Das Ziel ist dabei klar: Man möchte rasch Massnahmen zur Beseitigung von bestehenden Benachteiligungen durchsetzen. Ich muss Ihnen auch sagen, dass diese Organisationen gegenwärtig eine Initiative vorbereiten, um diesem Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen. Ich meine, dass die Fassung des Nationalrates oder auch die Fassung des Ständerates durchaus eine gute Grundlage darstellt, um hier eine Lösung für diese gegensätzlichen Standpunkte zu finden, weil eben die Gleichstellung angestrebt wird. Vor allem aber wird angestrebt, dass man auf gesetzgeberischem Wege Benachteiligungen beseitigt. Dabei geht es - das möchte ich deutlich festhalten – nicht darum, Unmögliches zu verlangen, sondern das zu tun, was mit vernünftigem Aufwand getan werden könnte. Es gibt sehr viele Möglichkeiten; deshalb sollte man dies eben anstreben.

Ob in der Fassung des Nationalrates oder des Ständerates – in der Differenzbereinigung lassen sich die kleinen Unebenheiten noch ausbügeln –: Absatz 4 stellt meines Erachtens durchaus eine Brücke dar, um diese gegensätzlichen Standpunkte zusammenzuführen. Wenn es zu diesem Thema einen «runden Tisch» geben würde, dann würde man auch etwa zu einer solchen Lösung kommen.

Ich möchte aber doch deutlich sagen: Entscheidend ist nicht dieser Verfassungsartikel, sondern dass der Gesetzgeber dann auch handelt und die Problematik rasch angeht.

**Koller** Arnold, Bundesrat: Zunächst ist aus der Sicht des Konzeptes der Nachführung ganz klar, dass die Aufführung der körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung als eines der heute sehr aktuellen Diskriminierungsmerkmale in Absatz 2 reine Nachführung ist.

Demgegenüber geht Absatz 4 sowohl in der Fassung des Nationalrates wie in derjenigen des Ständerates ganz klar über die Nachführung hinaus. Dieser Gesetzgebungsauftrag ist neu. Er ist aber ein wichtiges politisches Signal an die Behinderten jeder Art, und der Bundesrat geht daher – offenbar mit Ihnen – von der Meinung aus, dass es sich hier um eine konsensfähige Neuerung handelt.

Nicht konsensfähig wären sicher Vorschläge gewesen, wie sie im Nationalrat vorgetragen wurden und wie sie jetzt zum Teil auch in einer parlamentarischen Initiative Suter (95.418) im Nationalrat weitergeführt werden, wonach die Gleichstellung der Behinderten durch ein direktes Klagerecht, also durch eine unmittelbare Drittwirkung dieses Anspruchs, realisiert werden sollte. Denn nach Auffassung des Bundesrates wäre eine solche unmittelbare Drittwirkung, wo ein Behinderter gegen die öffentliche Hand, aber möglicherweise sogar auch gegen Private klagen könnte, beispielsweise auf eine behindertengerechte Ausstattung von Bauten, sicher ein falscher Weg. Denn damit wären die Richter natürlich total überfordert. Es muss eine Aufgabe der Gesetzgebung bleiben, die Gleichstellung der Behinderten mit den übrigen Bürgerinnen und Bürgern auf den Stufen Bund und Kantone tatsächlich voranzutreiben.

Insofern steht es dieser nachgeführten Verfassung sicher gut an, wenn Sie hier eine derartige konsensfähige Neuerung einführen. Ob es dann schlussendlich Ihre Fassung ist oder jene des Nationalrates, scheint mir nicht so entscheidend zu sein.

Angenommen - Adopté

# Art. 9 Abs. 3

Antrag der Kommission

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Entwicklung.

#### Art. 9 al. 3

Proposition de la commission

Les enfants et les adolescents ont droit à une protection particulière quant à leur intégrité et leur développement.

#### Art. 11a

Antrag der Kommission Streichen

#### Art. 11a

Proposition de la commission Biffer

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen bei Artikel 9 einen neuen Absatz 3, den Sie auf der Fahne haben. Es besteht ein Konnex zu Artikel 11a, der vom Nationalrat beschlossen wurde. Das ist ein separater Artikel mit dem Marginale «Rechte der Kinder und Jugendlichen».

Wir befinden uns ja bekanntlich bei den Grundrechten, und es ist aus der Sicht der Kommission nicht einzusehen, was ein justitiabler, d. h. beim Richter durchsetzbarer Anspruch «auf eine harmonische Entwicklung» von Kindern und Jugendlichen bedeuten sollte. Das ist nach unserer Auffassung verfassungsmässig so nicht legiferierbar. Daher schlagen wir Ihnen in Artikel 9 einen Absatz 3 vor: «Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Entwicklung.» Diese Bestimmung wäre an sich rein verfassungsrechtlich gesehen nicht notwendig, denn wir haben ja Artikel 9 Absatz 2, der für jeden Menschen, also auch für die Kinder und Jugendlichen, das Recht auf persönliche Freiheit, zu der insbesondere die körperliche und geistige Unversehrtheit gehören, verbrieft. Auch der besondere Schutz der Entwicklung verbrieft an sich keine zusätzlichen Ansprüche. Seine Bedeutung besteht lediglich – aber immerhin - darin, dass der Gesetzgeber beim Erlass neuer Gesetze auf die besonderen Schutzbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen Rücksicht zu nehmen hat. Im übrigen möchte ich in diesem Zusammenhang einfach noch darauf hinweisen, dass die Kinder und Jugendlichen auch noch in anderen Bestimmungen erwähnt sind. Sie sind zumindest indirekt bei der Präambel erwähnt, indem es dort heisst, es sei auf die künftigen Generationen Rücksicht zu nehmen; sie sind bei den Sozialzielen erwähnt, in Artikel 81 usw.

Ich beantrage Ihnen, der Kommission zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich ersuche Sie, Artikel 9 Absatz 3 zuzustimmen. Ich habe ja Artikel 11a im Nationalrat vehement bekämpft, weil er in diesem Katalog der klagbaren Grundrechte einfach keinen Platz hat. Er passt auch nicht in die ganze Systematik der Grundrechte. Grundrechte stehen grundsätzlich allen Menschen zu und nicht nur einer besonderen Kategorie, also den Kindern und den Jugendlichen. Deshalb bin ich froh, dass man jetzt diese Lösung über Artikel 9 Absatz 3 gefunden hat, denn jetzt handelt es sich einfach um eine Konkretisierung des Rechtes auf persönliche Freiheit, und damit sind – wie der Berichterstatter auch im Zusammenhang mit den Sozialzielen ausgeführt hat; dort haben wir ja zwei Literae der Jugendpolitik gewidmet – die begründeten Anliegen der Jugendverbände genügend in die nachgeführte Verfassung eingeflossen.

Angenommen – Adopté

## Art. 12

Antrag der Kommission Festhalten

# Art. 12

Proposition de la commission Maintenir

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 12 haben wir seinerzeit dem Entwurf des Bundesrates zugestimmt. Der Nationalrat hat beschlossen, diesen Artikel im Ti-



Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

# Bundesverfassung. Reform

# Constitution fédérale. Réforme

In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

Jahr 1998

Année Anno

Band IV

Volume

Volume

Session Sommersession
Session Session d'été

Sessione Sessione estiva

Rat Ständerat

Conseil Conseil des Etats
Consiglio Consiglio degli Stati

Sitzung 08

Séance

Seduta

Geschäftsnummer 96.091

Numéro d'objet

Numero dell'oggetto

Datum 18.06.1998 - 08:00

Date

Data

Seite 690-708

Page

Pagina

Ref. No 20 044 418

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.